Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung im Bebauungsplangebiet Nr. 111 – Gebiet zwischen der Brockeler Straße Nord-Ost und Ahlsdorfer Forst

(Abl. f. d. LK ROW vom ……..2018)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (W.) in seiner Sitzung am .....2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Nahwärmeversorgung

(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls, des Umweltschutzes, insbesondere zur Vermeidung von Emissionen, zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie, betreibt die Stadt Rotenburg (W.) durch die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH (Stadtwerke) eine Nahwärmeversorgung mit Blockheizkraftwerk im Bebauungsplangebiet Nr. 111 – Gebiet zwischen der Brockeler Straße Nord-Ost und Ahlsdorfer Forst als öffentliche Einrichtung. Das Gebiet der Nahwärmeversorgung umfasst das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 111 – Gebiet zwischen der Brockeler Straße Nord-Ost und Ahlsdorfer Forst. Der angefügte Lageplan (Stand: 30.08.2018) ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Nahwärmeversorgung wird zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt. Sie umfasst die Versorgung mit Wärme für Heizung und Warmwasserbereitung.

(3) Öffentliche Einrichtung ist insbesondere das Nahheizwerk mit Blockheizkraftwerk und das öffentliche Nahwärmenetz. Zum öffentlichen Nahwärmenetz gehören die Hauptversorgungsleitungen, die Hausanschlüsse und die Hausübergabestationen.

§ 2 Grundstücksbegriff und Anschlussnehmer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Nutzungsmöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

(2) Anschlussnehmende Person ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder die dinglich berechtigte Person, der anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers das Nutzungsrecht am Grundstück zusteht. Die satzungsmäßigen Verpflichtungen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers gelten entsprechend auch für solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschlusszwang

Die Eigentümer bzw. dinglich berechtigten Personen von Grundstücke, auf denen sich Gebäude mit Räumen befinden, die mit Wärme versorgt werden sollen, sind berechtigt und verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Nahwärmeversorgung anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Raumwärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

§ 4 Benutzungszwang

(1) Der Wärmebedarf für Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, ist ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung zu decken. Zur Benutzung der öffentlichen Nahwärmeversorgungsanlage sind die Anschlussnehmer verpflichtet.

(2) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit Kohle, Koks, Öl oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, sowie die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen nicht gestattet.

(3) Generell sind auf den anschlusspflichtigen Grundstücken zusätzliche Kaminfeuerstellen in den Wohnhäusern gestattet, sofern diese nicht der Heizung der Gebäude dienen, nur gelegentlich benutzt und überwiegend mit Holz befeuert werden. Der Betrieb von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung ist ebenfalls gestattet.

§ 5 Art der Benutzung

(1) Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Nahwärmeversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer bei den Stadtwerken und durchschriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung bzw. mit dem Antrag auf Bestätigung über die Erschließung gem. § 69a Nieders. Bauordnung (NBauO) gestellt werden.

(2) Für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Nahwärmeversorgung gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ deren Anlagen und die ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke (Wärmeversorgungsvertrag) in ihren jeweils geltenden Fassungen.

(3) Der Anschluss und die Versorgung mit Wärme erfolgen an die Anschlussnehmer auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge, durch die auch das Entgelt für den Anschluss an die Nahwärmeversorgung und für ihre Benutzung geregelt werden.

§ 6 Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.

(2) Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Nahwärmeversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Nahwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

§ 7 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt Rotenburg (W.) oder der Stadtwerke den Zutritt zu den Räumen und zu den in § 1 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Beseitigung von Störungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung der Wärmezähler oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss erteilt werden, wenn der Anschluss an das Nahwärmenetz aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls dem Grundstückseigentümer nicht zugemutet werden kann. Befreiung kann ferner erteilt werden, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung werden auf Antrag Grundstückseigentümer befreit, denen die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Befreiung ist binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Rotenburg (W.) zu beantragen.

(4) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 9 Haftung

Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Nahwärmeversorgung anschließt;

b) entgegen § 4 dieser Satzung seinen Wärmebedarf nicht ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung deckt;

c) entgegen § 6 dieser Satzung die erforderliche Benutzung des Grundstückes für die Verlegung von Versorgungsleitungen verweigert;

d) entgegen § 7 dieser Satzung Beauftragten der Stadt oder der Stadtwerke nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Nahwärmeversorgungsanlage gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 11 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit den §§ 64, 66, 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 2018

Stadt Rotenburg (Wümme)

L. S.

Andreas Weber
(Bürgermeister)

Hinweis:

Der Lageplan gemäß § 1 Abs. 1 letzter Satz, der Bestandteil der Satzung ist, kann während der Dienststunden im Amt für Verkehr, Entsorgung und Umweltschutz, Große Straße 1 / Rathaus, 27356 Rotenburg (Wümme), eingesehen werden.

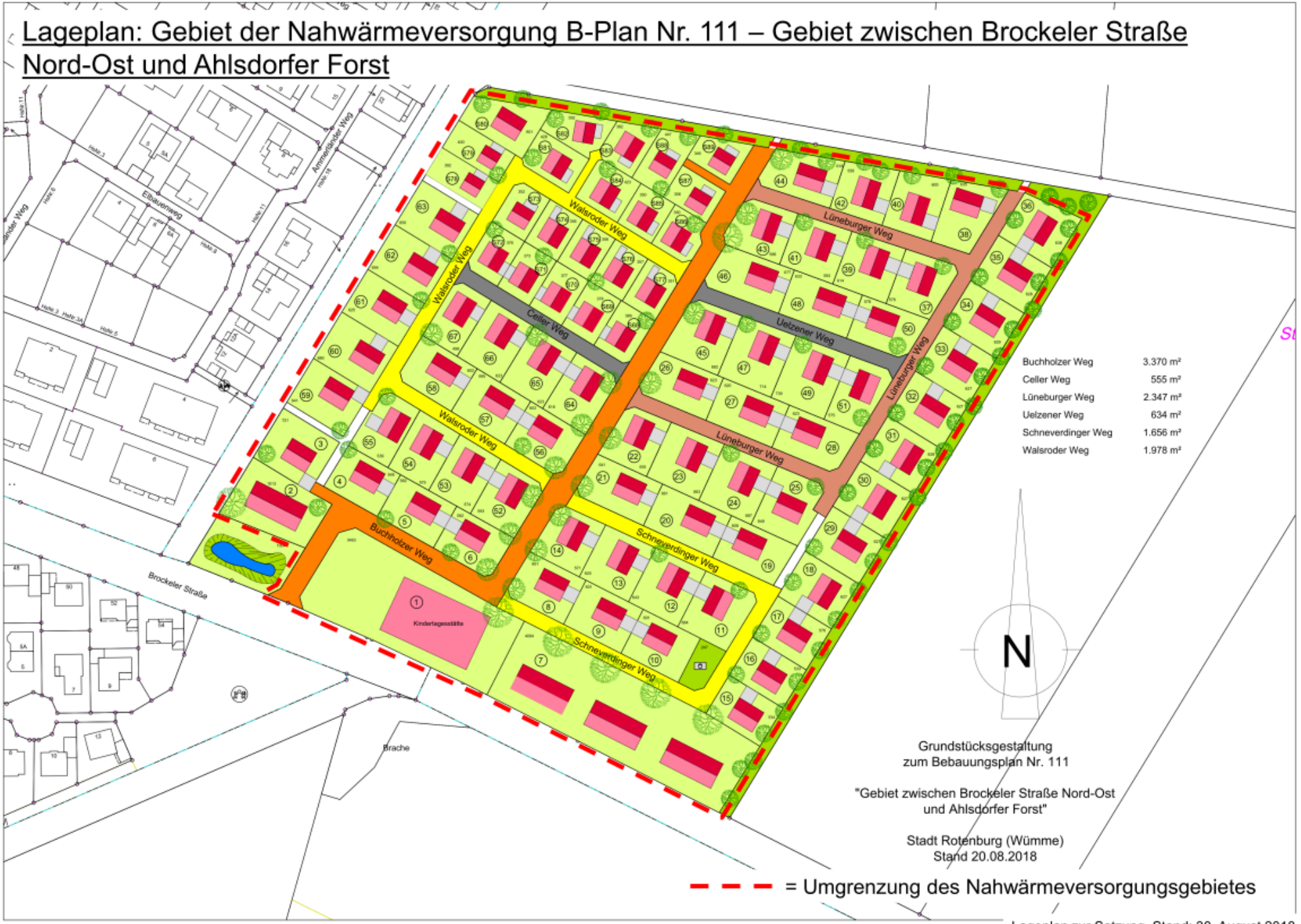
Lageplan: Gebiet der Nahwärmeversorgung B-Plan Nr. 111 – Gebiet zwischen Brockeler Straße Nord-Ost und Ahlsdorfer Forst
Buchholzer Weg 3.370 m²
Celler Weg 555 m²
Lüneburger Weg 2.347 m²
Uelzener Weg 634 m²
Schneverdinger Weg 1.656 m²
Walsroder Weg 1.978 m²
N
Grundstücksgestaltung
zum Bebauungsplan Nr. 111
"Gebiet zwischen Brockeler Straße Nord-Ost
und Ahlsdorfer Forst"
Stadt Rotenburg (Wümme)
Stand 20.08.2018
= Umgrenzung des Nahwärmeversorgungsgebietes
Brockeler Straße
Brache
Kindertagesstätte
Lageplan zur Satzung, Stand: 30. August 2018